

sei. Er verliert nun den von den Referenten ausgearbeiteten Entwurf einer Provisoriumsvorlage, in welcher die Ermächtigung zur Bestreitung der Kriegsauslagen nach Massgabe des Bedarfes enthalten ist. In den Erläuterungen wird der einschlägige Aufwand mit rund 20 Milliarden bezeichnet. Als Einschränkung gilt, dass — falls der Krieg vor dem 30. Juni endet — weitere Auslagen, welche mit demselben nicht unmittelbar zusammenhängen, wie für Retablierungen, organisatorische Massnahmen und Schiffsneubauten, ohne besondere Bewilligung nicht gemacht werden dürfen.

Die beiden Ministerpräsidenten nehmen den Entwurf im allgemeinen an und behalten sich ihre definitive Zustimmung, welche sie in den nächsten Tagen zu erteilen beabsichtigen, vor.

Über Vorschlag des Grafen Czernin wird in Aussicht genommen, an der bisherigen Gepflogenheit, die drei Ausschüsse für Äusseres, Heer und Bosnien-Herzegowina wählen zu lassen, nichts zu ändern und diesen Ausschüssen Exposés der in Betracht kommenden Ressortchefs zur Beratung zuzuweisen. Ebenso soll eine Beantwortung der in der letzten Delegation gefassten Resolution nicht erfolgen, da sie unter den jetzigen Verhältnissen keine Bedeutung haben und, soweit dies erforderlich ist, in den Exposés berührt werden können.

Sohin schliesst der Vorsitzende die Sitzung um 6 Uhr 15 Minuten.

Original-Reinschrift. — Die Einsichtnahme wurde auf dem Mantelbogen des Protokolls von sämtlichen Teilnehmern des Ministerrates bestätigt. In der linken oberen Ecke dieses Blattes mit Bleistift geschrieben: »fertig«. Auf dem letzten Blatt die Kenntnisnahme durch den Herrscher: »Laxenburg, am 30. November 1917.« Unter dem Text rechts die Unterschrift Czernins, links unten die Günthers. — Ebd. das maschinengeschriebene Konzept des Protokolls mit einigen, aus der Feder des Protokollführers stammenden Verbesserungen. Auf dem letzten Blatt das Handzeichen des Protokollführers.

33.

Wien, 3. Dezember 1917

Finanzielle Hindernisse für die soziale Versorgung. Verschleierung der Schwierigkeiten durch »moralische« Erwägungen. Angelegenheit eines Grundankaufs für militärische Zwecke.

Zu der Debatte über das auf der Tagesordnung des gemeinsamen Ministerrates stehende »Militärversorgungsgesetz« gab vor allem der Umstand Anlaß, daß die abweichende sozial-wirtschaftliche Struktur der beiden Staaten der Monarchie und die unterschiedlichen Auswirkungen des Krieges auf diese Strukturen das wünschenswerte einheitliche Verfahren unmöglich machten.

Zu Ungarn siehe *E. Iványi*: a.a.O. S. 77—79, 117—118 und 275—276. Im allgemeinen: *J. Teleszky*: *A magyar állam pénzügyei a háború alatt* (Die Finanzen des ungarischen Staates im Kriege). Budapest 1927, S. 109 ff.

Protokoll des zu Wien am 3. Dezember 1917 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten, unter dem Vorsitze des k.k. Ministerpräsidenten Ritter von Seidler.

K.Z. 80. — G.M.K.P.Z. 544.

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k.u.k. gemeinsame Finanzminister Baron Burián, der k.u.k. Kriegsminister G.d.I. von Stöger-Steiner, der kgl. ung. Landesverteidigungsminister G.d.I. Baron Szurmay, der k.k. Minister für Landesverteidigung FML. von Czapp, der k.k. Minister für soziale Fürsorge Dr. Mataja, der k.k. Finanzminister Freiherr von Wimmer, der k.k. Eisenbahnminister Freiherr von Banhans, der kgl. ung. Minister für soziale Fürsorge Graf Bathány.

Protokollführer: Legationssekretär Prinz Lobkowitz.

Gegenstand: Militärversorgungsgesetz, Ankauf eines Grundes in Vác für Kasernen- und Depotbauten des aufzustellenden 2. Eisenbahnregimentes, Erhöhung der Militärtarife.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden ergreift der k.u.k. Kriegsminister das Wort, um die einzelnen noch strittigen Punkte des neuen Militärversorgungsgesetzes zu besprechen.

Es werden zuerst die §§ 20 und 150 behandelt. Der Kriegsminister referiert hierüber folgendermassen: »Die militärischen Stellen sind bereit, Pensionsbeiträge in dem vorgesehenen Ausmasse (1 ½ %) neu einzuführen, wenn diese Beiträge — ebenso wie die gleich hohen Beiträge der ungarischen Staatsbeamten — zur Bildung von Wohlfahrtsfonds für die Gagisten und deren Angehörige verwendet werden. An diese Wohlfahrtsfonds sollen auch die Reste der Quartiergeldversicherungsfonds übergehen.«

»Das ungarische Finanzministerium stimmt zu unter der Voraussetzung, dass aus den militärischen Budgets solche Wohlfahrtsposten, die künftighin aus den Fonds zu bestreiten sein werden, ausgeschieden werden. Die militärischen Stellen haben gegen dieses Verlangen nichts einzuwenden. Die bezüglichlichen Posten wären einvernehmlich zu ermitteln.«

»Das österreichische Finanzministerium wünscht, dass die Pensionsbeiträge sowie die Reste der Quartiergeldversicherungsfonds von den Staaten als Einnahmen behandelt werden, schliesst daher die Bildung von Wohlfahrtsfonds aus.«

»Begründung des Standpunktes der militärischen Stellen:«

»Durch die im ungarischen Zivilversorgungsgesetze vorgesehene Verwendung der Pensionsbeiträge wurde nur die logische Folge aus den nicht mehr neuen Erwägungen gezogen, dass die vom Staate gebotene sichere Versorgung seiner Angestellten bei der Festsetzung des Ausmasses der Entlohnung für deren Dienstleistung schon ohnedies sehr hoch eingeschätzt erscheint (Vergleich mit dem Einkommen der Privatbeamten) und dass es daher ungerechtfertigt ist, wenn sich der Staat für Zwecke dieser Versorgung von den Angestellten auch noch Beiträge aus ihrem Arbeitslohne leisten lässt. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die österreichische Regierung über kurz oder lang das von Ungarn gegebene Beispiel gleichfalls wird befolgen müssen; es ist sehr fraglich, ob die derzeit — allerdings nur

provisorisch — eingestellte Zahlung der Pensionsbeiträge seitens der k.k. Staatsbediensteten jemals wieder angeordnet werden können.«

»Die militärischen Stellen könnten es nicht verantworten, die Militärgagisten diesbezüglich schlechter zu stellen, als die ungarischen und möglicherweise auch als die österreichischen Staatsbeamten.«

Der k.k. Minister für Landesverteidigung schliesst sich diesem Standpunkte an.

Der k.k. Finanzminister gibt zu, dass im ungarischen Versorgungsgesetze für Zivilstaatsbedienstete solche spezielle Wohlfahrtsfonds fixiert seien. Es bestehe aber diesfalls zwischen Österreich und Ungarn ein Unterschied. Während es in Ungarn bereits solche Spezialfonds gebe, existierten solche in Österreich nicht. Er selbst stehe auf dem Standpunkte, dass bei Staatswirtschaften solche Spezialfonds nicht praktisch seien. Man denke ja schon jetzt daran, früher oder später die Pensionsabzüge abzuschaffen. Wenn man jetzt solche aus Abzügen geschaffene Fonds gründe, sei hiedurch ein Präjudiz geschaffen.

Der k.u.k. Kriegsminister findet, dass überhaupt auch durch die Einführung der Pensionsabzüge schon präjudiziert wurde.

Minister Freiherr von Wimmer erklärt nun seinerseits, dass nach seiner Ansicht durch Pensionsabzüge eine Mehrbelastung nicht stattfinde, da schon bisher Abzüge in gleicher Höhe für Quartiergeldversicherungszwecke geleistet werden, die nun entfallen würden. Überhaupt handle es sich ja im vorliegenden Falle nur um den Unterschied in der Verrechnung, der könne aber den praktischen Wert von Spezialfonds nicht recht anerkennen.

Der kgl. ung. Minister für soziale Fürsorge ergreift nun das Wort, um zu erklären, dass sich diese Spezialfonds bei den ungarischen Staatsbeamten sehr bewährt haben. Diese perzentuellen Abgaben werden zu einem Drittel für die Gesundheitspflege verwendet, so zum Beispiel für die Tuberkulösen, dann zur Unterstützung von Beamten, die ihre Kinder in Internaten, getrennt von der Familie, erziehen lassen müssen, endlich wird auch manchmal besonders bedürftigen Angehörigen von Staatsangestellten bares Geld verabreicht. Diese Abzüge ermöglichen einerseits eine bessere Fürsorge, andererseits dürfe auch das Moment nicht vergessen werden, dass nämlich Staatsangehörige, welche vom Staate ihre Bezüge erhalten, auf diese Art auch ihrerseits für das öffentliche Wohl etwas leisten müssen. Eine Besteuerung zu Gunsten des Staatsschatzes könne nie so wirken, ja es müsste als retrograd empfunden werden, wenn diese Abzüge wieder in den allgemeinen Staatsschatz zurückfliessen sollten.

Auch Ministerpräsident Dr. Wekerle plaidiert für das ungarische System, welches viel besser den Tatsachen entspreche. Übrigens stehe er nicht starr auf seinem Standpunkte.

Schliesslich erklärt sich der k.k. Finanzminister mit dem Standpunkte der militärischen Stellen einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, dass hiedurch die einzelnen Posten im Budget, welche für Wohlfahrtszwecke bestimmt sind, entsprechend reduziert werden.

Nachdem sich der Kriegsminister mit dieser Bedingung einverstanden erklärt hat, wird der Paragraph angenommen.

Es folgt nun die Besprechung des § 99, wobei der k.u.k. **Kriegsminister** sich folgendermassen äussert:

»Die militärischen Stellen wünschen eine Verbesserung des § 99, dahingehend, dass die Ausmasse der Erziehungsbeiträge für aussereheliche Kinder denen für eheliche Kinder ganz gleich seien, also für elternlose aussereheliche Kinder wie für elternlose eheliche, nicht wie für vaterlose eheliche Kinder bemessen werden sollten.«

»Das österreichische Finanzministerium stimmt zu, das ungarische ist dagegen.«

»Begründung des Standpunktes der militärischen Stellen:«

»Ein elternloses aussereheliches Kind ist in der Regel noch viel schlechter daran, als ein elternloses eheliches, denn meistens wollen von einem solchen ausserehelichen Kind weder die Familie der Mutter, noch die des ausserehelichen Vaters etwas wissen, während des elternlosen ehelichen Kindes beide Familien sich annehmen.«

»In einer autoritativen Erklärung wurde der österreichischen Volksvertretung vor Jahren bereits die volle Gleichstellung der ausserehelichen Kinder mit den ehelichen zugesagt.«

»Eine Vernachlässigung der elternlosen ausserehelichen Kinder würde voraussichtlich den heftigsten Angriffen in den Volksvertretungen ausgesetzt sein, da in den Unterhaltsgesetzen kein Unterschied zwischen ausserehelichen und ehelichen Kindern gemacht wurde und auch in den während des Krieges geschaffenen provisorischen Verbesserungsmassnahmen die elternlosen ausserehelichen Kinder mit höheren Ausmassen bedacht wurden, als die vaterlosen ausserehelichen Kinder.«

Der kgl. ung. **Ministerpräsident** erklärt, dass es nur moralische Gesichtspunkte waren, welche ihn zu seiner Stellungnahme bewogen hätten, die ausserehelichen Kinder etwas schlechter stellen zu lassen als die ehelichen. Er macht jedoch weiter keine Einwendungen.

Es gelangt nunmehr § 113, Punkt 2, des Militärversorgungsgesetzes zur Besprechung und führt hiezu **Kriegsminister von Stöger-Steiner** folgendes aus:

»Den Militärwaisen, die jetzt Kriegsdienste leisten und während dieser Zeit aus dem Bezuge der Erziehungsbeiträge treten, sollen die jetzt eingestellten Erziehungsbeiträge nach dem Kriege auch über das 24. Lebensjahr hinaus nachgezahlt werden, soweit dies zur Fortsetzung der etwa unterbrochenen Studien oder sonstigen Vorbereitung für einen Lebensberuf nötig erscheint.«

»Das österreichische Finanzministerium stimmt zu, das ungarische Finanzministerium lehnt ab.«

»Begründung des Standpunktes der militärischen Stellen:«

»Es geht nicht an, dass der Staat einen Gewinn daraus ziehe, wenn Militärwaisen mit Unterbrechung ihrer Studien Kriegsdienste leisten und dass diese Waisen deshalb geschädigt werden und ihnen die Fortsetzung der Studien etc. erschwert oder unmöglich gemacht werde, weil sie die Studien etc. nun nicht mehr vor der Vollendung ihres 24. Lebensjahres abschliessen können.«

Ministerpräsident Wekerle erklärt, dass er seinen früheren Widerstand fallen gelassen habe, da unterdessen in einem ungarischen Gesetze eine ähnliche Bestimmung getroffen wurde.

Hierauf wird zur Besprechung des § 146 geschritten, wobei der **K r i e g s m i n i s t e r** folgendes Referat erstattet:

»In Hinkunft sollen nicht nur die Versorgungsgebühren der Gagisten und Mannschaft, sondern auch die der Hinterbliebenen die militärischen Pensionsetats belasten, während letztere bisher aus dem unter Verwaltung des k.k. und des kgl. ung. Finanzministeriums stehenden Taxfonds und dem unter Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden gemeinsamen Pensionsetat bestritten wurden. Demgemäss soll auch die Flüssigmachung aller Versorgungsgenüsse künftighin ausschliesslich durch die militärischen Stellen — ohne weitere Ingerenz der Finanzministerien — erfolgen.«

»Das k.k. und das kgl. ung. Finanzministerium sind mit diesen Bestimmungen einverstanden: das gemeinsame Finanzministerium hat im Prinzipie ebenfalls keine Einwendungen erhoben, sich jedoch die endgiltige Stellungnahme für den gemeinsamen Ministerrat vorbehalten.«

»Details: Nach den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien vom Jahre 1852 ist bei Anweisung der gesetzlichen Versorgungsgenüsse eine Ingerenz der Finanzministerien nicht vorgesehen, sondern es obliegt diese Anweisung jedem Ministerium innerhalb seines Ressorts. Dies ist auch bisher beim Kriegsministerium hinsichtlich der Gagisten- und Mannschftsversorgung, bei den Landesverteidigungsministerien hinsichtlich aller Versorgungsgebühren (auch der der Hinterbliebenen) so gehandhabt worden. Nur bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen des gemeinsamen Heeres ergab sich bisher aus dem Umstande, dass diese Versorgung den unter Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden gemeinsamen Pensionsetat belastete, eine Ingerenz des gemeinsamen Finanzministeriums auf die betreffenden Anweisungsakte. Dadurch, dass in Hinkunft auch die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen des gemeinsamen Heeres den unter Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Heeresetat belasten sollen, entfällt jeder Anlass zu einer weiteren Ingerenz des gemeinsamen Finanzministeriums. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb diesbezüglich noch eine Ingerenz für nötig erachtet werden sollte, während für die ungefähr dreimal soviel betragenden Versorgungsgebühren der Gagisten und Mannschaft eine solche Ingerenz auch schon bisher nicht bestanden hat.«

»Sobald die Anweisung der Hinterbliebenen dem Kriegsministerium allein obliegen wird, wird durch interne Massnahmen dafür gesorgt werden (Vorbereitung hiezu bereits im Zuge), dass der Wegfall der Überprüfung seitens des gemeinsamen Finanzministeriums durch verschärfte Überprüfung im eigenen Hause ersetzt und dadurch die Richtigkeit der anzuweisenden Versorgungsgebühren im gleichen Masse verbürgt wird wie bisher. Gegebenenfalls könnte durch eine p.e. - Überprüfung seitens der Fachrechnungsabteilung noch erhöhte Sicherheit geschaffen werden, wenn die eigenen Massnahmen und die Kontrolle seitens des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes diesbezüglich unzureichend erscheinen sollten.«

»Ingerenzen der Finanzministerien in den einzelnen Versorgungsfällen sind jedenfalls nicht geeignet, die so notwendige rasche Erledigung dieser Angelegenheiten zu fördern.«

»Das durch die geänderte Flüssigmachung beim gemeinsamen Finanzministerium entbehrlich werdende Rechnungspersonal wäre vom Heer zu übernehmen und bei den ohnedies zu verstärkenden Pensionsliquidaturen zu verwenden.«

Der k.u.k. gemeinsame Finanzminister erteilt nunmehr seine Zustimmung zu dem vorstehenden Paragraphen, und dies umso mehr, wie er sagt, weil sein einziges Bedenken dagegen durch die Fixierung einer verschärften Kontrolle hinfällig geworden sei. Auch quittiert er mit Dank das Versprechen des Kriegsministeriums, dass das überzählige Personal des gemeinsamen Finanzministeriums nunmehr von der Heeresverwaltung übernommen werde.

Hierauf wird zur Verhandlung des § 147 geschritten.

Der Kriegsminister äussert sich hiezu folgendermassen:

»In einer Reihe von Fällen ist die Entscheidung über die Zuerkennung von Versorgungsgebühren innerhalb bestimmter Grenzen dem freien Ermessen der militärischen Zentralstellen überlassen, der Zuerkennung soll jedoch in diesen Fällen eine kommissionelle Beratung der beteiligten Ministerien vorangehen, wobei die drei militärischen Zentralstellen und die drei Finanzministerien je eine Stimme haben sollen.«

»Die militärischen Stellen wünschen, dass bei Stimmengleichheit — ohne Rücksicht auf die Art der Zusammensetzung der beiden Teile — der Chef der betreffenden zunächst beteiligten militärischen Zentralstelle die Endentscheidung haben solle; falls die eine Hälfte der Stimmen jedoch aus den drei Finanzministerien bestehen und die Entscheidung gegen sie ausfallen sollte, hätte der Chef der militärischen Zentralstelle seine Entscheidung unter Anführung der hier massgebend gewesenen Gründe den Finanzministerien schriftlich bekanntzugeben.«

»Die Finanzministerien wünschen, dass in jenen Fällen der Stimmengleichheit, wo die eine Hälfte der Stimmen durch die drei Finanzministerien gebildet wird, ein Einvernehmen im schriftlichen Wege zwischen den Zentralstellen angestrebt werden solle und wenn dieses nicht zu erzielen wäre, von der Zuerkennung einer Versorgung etc. abzusehen wäre.«

»Nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes soll in den fraglichen Fällen die Entscheidung über die Zuerkennung von Versorgungsgebühren etc. dem Kriegsministerium (den Landesverteidigungsministerien) zustehen. Nach dem Verlangen der Finanzministerien stünde jedoch diese Zuerkennung in letzter Linie ihnen zu, was den Bestimmungen des Gesetzes nicht Rechnung tragen würde.«

»Bisher war beim gemeinsamen Heere die Erwirkung von Gnadenversorgungen für Militärgagisten und Mannschaft an die Zustimmung der Finanzministerien nicht gebunden. Für die Erwirkung von Gnadengaben für Hinterbliebene war zwar die Zustimmung des gemeinsamen Finanzministeriums in der Regel die Voraussetzung, das Kriegsministerium konnte jedoch in Ausnahmefällen, wenn es mit einer Ablehnung seitens des gemeinsamen Finanzministeriums sich nicht zufrieden geben wollte, die Entscheidung Seiner Majestät anrufen. In allen diesen Belangen würde also durch die Annahme der Vorschläge der Finanzministerien eine bedeutende Verschlechterung zu Ungunsten des Kriegsministeriums sich ergeben und diese ganz an die Willensmeinung der Finanzministerien gebunden sein, ohne weiter-

hin die Möglichkeit zu haben, die Entscheidung einer höheren Instanz anrufen zu können.«

»Der Vorschlag der militärischen Stellen trägt dagegen dem Wunsche nach Einflussnahme der Finanzministerien im weitesten Masse Rechnung. Die Fälle, in denen überhaupt entgegen dem einstimmigen Votum der drei Finanzministerien die militärischen Referenten auf ihrem Standpunkte beharren und die Entscheidung des zuständigen militärischen Ministers provozieren werden, können doch wohl nicht so zahlreich sein, weil es ja von vorneherein als ausgeschlossen erscheinen muss, dass die Chefs der militärischen Zentralstellen leichten Herzens wegen an und für sich geringfügigen Fragen das gute Einvernehmen mit den Finanzministerien aufs Spiel setzen würden. Wenn daher die Vertreter der Finanzministerien in der Lage sind, bei der kommissionellen Beratung ihre etwaigen Bedenken frei zu äussern und damit Einwendungen vorbringen zu können, so ist damit im Zusammenhange mit dem Verantwortlichkeitsgefühl, das auch den militärischen Referenten zugetraut werden muss, eine volle Bürgschaft gegen ungerechtfertigte Begünstigungen geboten.«

»Sollten jedoch die Finanzministerien — mit Rücksicht auf die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien, wonach bei gnadenweisen Versorgungen ein Einvernehmen mit den Finanzministerien vorausgesetzt wird — an ihrer Forderung festhalten, dann müssten nach Ansicht der militärischen Stellen wenigstens jene Fälle, bei denen die Voraussetzungen der erwähnten Bestimmungen eigentlich nicht zutreffen und bei denen zumeist auch besondere militärische Verhältnisse zu berücksichtigen sind, aus der Liste der kommissionell zu behandelnden Fälle ausgeschieden werden.«

»Nach den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien ist ein Einvernehmen mit den Finanzministerien erforderlich, wenn über die in den Normen festgesetzten Bezüge hinausgehende Versorgungsgenüsse oder solche zuerkannt werden sollen, deren Ausmass in den Vorschriften ziffernmässig nicht festgesetzt ist.«

»Hienach können als solche Gnadenfälle nicht angesehen werden.«

»1. § 12 (6. und 7. Absatz) und § 46 (2. und 3. Absatz). Die Erhöhung der Pension ist hier im Gesetze vorgesehen, die Bedingungen hiefür sind möglichst scharf fixiert, an ein Gutachten der Superarbitrierungskommission gebunden, das Ausmass ist mit 20% (16%) beziehungsweise durch die Summe der einrechenbaren Aktivitätsgebühren fixiert, also eigentlich keine Gnadenversorgung.«

»2. § 67 (Punkt 4), § 78 (3. Absatz), § 88 (letzter Absatz) und § 93 (letzter Absatz). Die Erhöhung der Versorgung ist im Gesetze vorgesehen, also normalmässig, die Bedingungen hiefür sind möglichst scharf fixiert, das Ausmass durch 50% beziehungsweise auch durch Maximalbeträge, also ziffernmässig begrenzt — also eigentlich keine Gnadenversorgung etc. etc.«

Nach eingehender Debatte einigt sich der Ministerrat schliesslich auf ein Kompromiss, dahingehend dass die vom Kriegsministerium angeführten, den Charak-

ter von Gnadenversorgungen eigentlich nicht tragenden Fälle zwar auch kommissionell zu behandeln wären, dass jedoch bei Stimmengleichheit in diesen Fällen der militärische Minister das Recht habe, die Entscheidung zu treffen und hievon unter Mitteilung der Gründe die Finanzverwaltung verständigen soll.

Was nun die eigentlichen Gnadenversorgungen betrifft, wurde beschlossen, dass, wenn in der Kommission alle drei Finanzstellen auf einer Seite, also dagegen sind, das Einvernehmen im schriftlichen Wege gesucht werden solle; sollte jedoch dieses Einvernehmen nicht zustande kommen und sollten also alle drei Finanzstellen bei der Ablehnung beharren, dann würde das betreffende Gnadengesuch abgewiesen werden.

Nach dieser Beschlussfassung ergreift wieder der k.u.k. **Kriegsminister** das Wort, um über den gleichfalls noch strittigen § 149 zu referieren:

»Das ungarische Finanzministerium«, erklärt der k.u.k. Kriegsminister, »wünscht in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Versorgungsauslagen aus Anlass eines Krieges, also speziell aus Anlass des gegenwärtigen Krieges, wie nach dem bisherigen Gesetze vom Heeresetat, das heisst von den beiden Staaten nach den festgesetzten Quoten getragen werden sollen.«

»Das österreichische Finanzministerium stimmt einer derartigen Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht zu, sondern will diese Frage im Zusammenhange mit anderen, aus diesem Kriege sich ergebenden Fragen (Tragung der Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete der Monarchie etc.) regeln.«

»Die militärischen Stellen sind an der Austragung dieser Differenz direkt nicht beteiligt, müssen jedoch daran festhalten, dass hiedurch eine Verzögerung des Zustandekommens des Versorgungsgesetzes nicht herbeigeführt werden darf und treten demnach, da eine Einigung zwischen den Standpunkten der beiderseitigen Finanzverwaltungen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, für die ausweichende Fassung des § 149 ein.«

Nach einer kurzen Debatte erklären sich **beide Finanzminister** mit einer vorschussweisen Regelung der Kosten des Militärversorgungsgesetzes einverstanden und erklären, dass diese Angelegenheit zusammen mit anderen aus diesem Kriege sich ergebenden Finanzfragen geregelt werden soll.

Hierauf gelangt § 158 zur Durchberatung.

Der k.u.k. **Kriegsminister** äussert sich hiezu folgendermassen:

»Die militärischen Stellen wünschen eine Nachzahlung der neuen Verwundungszulagen für eine bestimmte Zeit (beiläufig ein Jahr). Das ungarische Finanzministerium stimmt zu, das österreichische Finanzministerium lehnt die Nachzahlung ab und will auch die Bestimmungen über die Verwundungszulagen erst von dem auf die Kundmachung des Gesetzes nächstfolgenden Monats-ersten an in Kraft treten lassen.«

»Begründung des Standpunktes der militärischen Stellen.«

»Die militärischen Stellen wünschten ursprünglich eine tatsächliche Rückwirkung des ganzen Gesetzes vom Kriegsbeginn an. In Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen wurde den bezüglichen Bedenken durch die Textierung des ersten Absatzes des § 158 in weitem Masse Rechnung getragen (die hiedurch erzielte Ersparnis dürfte wohl ungefähr 200 Millionen Kronen betragen). Für eine besondere Berück-

sichtigung der Verwundetenzulagen müssen aber die militärischen Stellen auch derzeit eintreten.«

Minister Freiherr von Wimmer stellt sich prinzipiell gegen jede Rückwirkung. Auch würde durch die Rückwirkung des Gesetzes auf die Verwundetenzulagen das Staatsbudget um zirka 50 Millionen belastet werden, was in der jetzigen Zeit Anlass zu grossen Bedenken gäbe.

Ministerpräsident Dr. Wekerle erklärt, er habe im ganzen gegen den Standpunkt des Kriegsministeriums nichts einzuwenden, falls nämlich auch der österreichische Finanzminister sich einverstanden erklären würde.

Endlich wird auf Anregung des k.k. Ministerpräsidenten bestimmt, dass das neue Militärversorgungsgesetz, was nämlich die Verwundetenzulagen betreffe, vom 1. Juli 1917, also vom Anfang des Budgetjahres, rückwirkend gemacht werde.

Hierauf ergreift wiederum der k.u.k. Kriegsminister das Wort, indem er folgendes Referat dem Ministerrate vorliest:

»Eine Gebührenregulierung ist infolge der durch den Krieg hervorgerufenen bleibenden Änderung der Lebensverhältnisse gegenüber der Zeit vor dem Kriege unausweichlich.«

»Ebenso unausweichlich ist es, dass die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen von dieser (lediglich aus technischen Gründen nicht schon früher erfolgten) Aufbesserung der Lebensführung nicht ausgeschlossen bleiben dürfen.«

»Diesbezüglich bedarf es aber einer Ergänzung des Entwurfes des neuen Militärversorgungsgesetzes. Andere Auswege wären weniger zu empfehlen. (Zuerkennung entsprechender Ergänzungen zur gesetzlichen Pension auf Grund Allerhöchst genehmigter Delegationsbeschlüsse; Ergänzung des Gesetzes erst während der Ausschussberatungen in den Parlamenten; Ergänzung des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten durch eine Novelle.)«

»Für den beabsichtigten Zweck würde eine Ergänzung des § 159 (neu) des neuen Militärversorgungsgesetzes durch Einschaltung des folgenden Absatzes (als 5. Absatz) genügen:«

»Die nach dem 1. und 4. Absatz dieses Paragraphen zuzuerkennenden Versorgungsgebühren sind bei der nächsten Regelung der Aktivitätszulagen unter Zugrundelegung der neuen Aktivitätsgebühren neu zu bemessen.«

Ministerpräsident Dr. Wekerle würde gegen diese Idee keinen Einspruch erheben. Jedoch wäre, seiner Ansicht nach, die Angelegenheit einer späteren Überprüfung vorzubehalten. Die Erhöhung selbst müsste durch eine Novelle von den Parlamenten geregelt werden.

Nunmehr ergreift der k.k. Minister für Landesverteidigung das Wort und legt in längerer Rede dar, dass das neue Militärversorgungsgesetz insbesondere für die Mannschaften so kleine Summen fixiere, dass wohl kaum anzunehmen ist, dass jemand damit auskommen könne. Es sei ja undenkbar, zum Beispiel mit 420 Kronen jährlich sein Leben zu fristen. Er ist nun der Ansicht, es würde notwendig sein, den durch den Krieg invalid gemachten Leuten einen mit ihrem bisherigen Arbeitseinkommen einigermaßen in Einklang stehenden Ersatz zu schaffen. Andererseits sei es sicher, dass auch nach dem Kriege die allgemeine

Teuerung nicht so bald aufhören würde. Es müsste also auch in dieser Beziehung für die Möglichkeit einer Erhöhung sub titulo Teuerungszulage schon jetzt gesorgt werden.

Es sei die Gefahr vorhanden, dass das vorliegende Gesetz bei den Parlamenten, insbesondere bei dem österreichischen auf Schwierigkeiten stossen wird. Dieser Gefahr könne man nur so entgehen, dass man schon jetzt sich mit einer solchen Massnahme beschäftige. Man könnte ja ein derartiges Gesetz bei der Beratung durch die Parlamente in Aussicht stellen.

Den Ersatz für den Arbeitsentgang infolge von Verkrüppelung stelle er sich nicht so vor, dass den Betreffenden für ein eventuell sehr hohes Arbeitseinkommen ein gänzlicher Ersatz geboten werde. Dies würde ja zum Beispiel bei Advokaturen, eine unmögliche Belastung des Staatsbudgets bedeuten. Man könnte jedoch Maximalsummen bestimmen, welche den durch den Krieg Invaliden geboten würden.

Die Sätze des neuen Militärversorgungsgesetzes seien zwar für Offiziere und Gagisten ziemlich günstig, für die Mannschaften jedoch eher ungünstig. Man müsse also auf einen Widerstand bei der Beratung durch die Parlamente gefasst sein. Auch sei eventuell die Gefahr vorhanden, dass die Volksvertreter die Offiziersbezüge reduzieren würden.

Alle diese Erwägungen hätten ihn dazu bewogen, beim heutigen Ministerrate die Schaffung eines oder eventuell zweier derartiger Gesetze in Anregung zu bringen, welche natürlich bei einer späteren Gelegenheit durchberaten werden könnten.

Es handle sich also einerseits um eine eventuelle Erhöhung der Sätze auf Grund des früheren Arbeitseinkommens, andererseits um Teuerungszuschläge. Auch Deutschland habe die Schaffung ähnlicher Zuschläge bereits in Angriff genommen; die Monarchie dürfte kaum zurückbleiben können.

Ministerpräsident Dr. Wekerle erklärt, er sei prinzipiell gegen jede Erhöhung oder Ergänzung des Militärversorgungsgesetzes. Die Entwertung des Geldes, welche als Hauptursache der heutigen Teuerung aufzufassen sei, könnte nicht als ständiges Moment genommen werden. Im Gegenteilmüssten die Regierungen nach dem Kriege daran gehen, einen Abbau der hohen Preise zu bewerkstelligen. Die seitens des k.k. Ministers für Landesverteidigung angeregten Zuschläge würden diesem Beginnen nur entgegenstehen. Auch sei es sicher, dass durch die jetzigen Versorgungsbeiträge und ähnliches die Leute zur Arbeitslosigkeit erzogen würden.

Andererseits sei ein solches Gesetz momentan ein Ding der Unmöglichkeit, da es eine gar zu starke Überlastung des ohnehin schon schwer in Anspruch genommenen Staatsschatzes zur Folge haben müsste. Wisse man doch fast nicht, wie man für das vorliegende Militärversorgungsgesetz Geld aufreiben werde.

Übrigens ständen ja jetzt die Volksvertretungen auf dem Standpunkte, jede Art von Versorgungsgebühren immer noch zu erhöhen. Man denke nur an das Gesetz über die Unterhaltsbeiträge. Und wenn eine solche Erhöhung im österreichischen Parlamente beschlossen würde, könne man sicher sein, dass binnen drei Wochen eine ähnliche Motion in Ungarn erscheinen werde. Während vor dem Kriege die Tendenz war, die Staatsausgaben für die militärischen Gebühren möglichst zu beschneiden, sei jetzt das Umgekehrte zu bemerken.

Der k.k. Minister für soziale Fürsorge gibt seinerseits Feldmarschalleutnant von Czapp recht. Die bisherigen Militärgebührengesetze bilden eine Bevorzugung der aktiven Offiziere und Mannschaften. Eine Mannschafsperson könne ja durch Verwundung und Verkrüppelung einen viel grösseren pekuniären Schaden erleiden als ein aktiver Offizier.

Nach Durchberatung des Militärversorgungsgesetzes erklärt schliesslich der k.u.k. Kriegsminister, er hoffe dieses in zirka 14 Tagen den beiden Regierungen vorlegen zu können und bittet, dass die beiden Regierungen das Gesetz baldigst vor die Parlamente gelangen lassen.

Es wird hierauf die Angelegenheit des Ankaufes eines Grundstückes in Vác für Kasernen- und Depotbauten des aufzustellenden zweiten Eisenbahnregimentes besprochen.

In einer längeren Rede führt Ministerpräsident Dr. Wekerle aus, die Militärverwaltung verlange schon seit längerer Zeit ein Grundstück, welches sich in der Nähe einer Bahn befinde, an einem grossen Flusse, wenn möglich an der Donau liege und ein Hügelland sei. Das Eisenbahnregiment habe seine Mannschaft nämlich im Laufe des Krieges so vermehren müssen, dass es jetzt zirka 80.000 Mann zähle. Man denke also daran, ein zweites Eisenbahnregiment zu schaffen. Hiefür brauche man diesen Grund.

Nun befinde sich bei Vác ein solches Stück Land, welches für solche Zwecke sehr geeignet sei. Der Preis hätte sich vor dem Kriege auf 700.000 Kronen belaufen, jetzt betrage die Kaufsumme zirka eine Million. Es dürfte schwer fallen, einen geeigneteren Grund zu finden.

Der k.k. Finanzminister meint, er habe geglaubt, es handle sich nur um ein Depot für das nach dem Kriege zurückflutende Eisenbahnmaterial. Er habe von der Errichtung eines zweiten Eisenbahnregimentes bis jetzt noch nichts gehört.

Demgegenüber erklärt der k.u.k. Kriegsminister, man denke wirklich an die Errichtung eines zweiten Eisenbahnregimentes. Übrigens könne man momentan an den Bau von Depots nicht denken, es sei aber notwendig, das Grundstück schon jetzt zu erwerben. Der Platz sei ideal. Übrigens seien ja schon im Jahre 1913 4 Millionen für diesen Zweck bewilligt worden. Man brauche das Grundstück notwendig.

Auch Ministerpräsident Dr. Wekerle meint, Korneuburg könne nicht mehr lange als einziges Eisenbahnmaterialdepot dienen, da durch den Krieg dieses Material sich enorm vermehrt habe. Der Maximalbetrag könnte mit 1,200.000 bestimmt werden, welche Summe auch für die notwendige Regulierung des Grundes dienen würde. Es sei nicht möglich, dem Eigentümer eine kleinere Kaufsumme zu bieten, da er mittlerweile auch schon andere Anerbieten erhalten habe.

Freiherr von Wimmer hat zwar noch einige Bedenken, da er ja prinzipiell gegen jede neue Ausgabe sein müsse. Falls aber ein neues Eisenbahnregiment geschaffen werde, willige er ein.

Kriegsminister von Stöger-Steiner meint hierauf, es könne sich auch in diesem Falle nur um ein Provisorium handeln. Die Materialien der

Militär-Eisenbahnverwaltung seien im Kriege so stark angewachsen, dass man auch schon an den Ankauf eines Grundes in Strebersdorf bei Wien denke.

Der k.k. Finanzminister gibt zu bedenken, dass der Grund bei Strebersdorf, der sich gewissermassen im Bau-Rayon der Stadt Wien befinde, wohl sehr teuer zu kosten kommen würde, macht aber gegen den Ankauf des Váczer Grundes, falls damit kein Präjudiz geschaffen werde, keine weiteren Einwände.

Auf eine Bemerkung, dass hiedurch auch das Quotenverhältnis zwischen den beiden Reichshälften richtiggestellt werden wird, wendet der kgl. ung. Ministerpräsident ein, dass ja schon die Bewilligung der oben besprochenen 4 Millionen zur Richtigstellung der ungarischen Quote dienen sollte.

Nun ergreift der k.k. Eisenbahnminister das Wort und gibt seiner Meinung Ausdruck, dass auch Vác für die Deponierung des Eisenbahnmaterials der Kriegsverwaltung nicht genügen dürfte. Er regt deshalb schon jetzt beim Kriegsminister an, dass die Heeresverwaltung nach dem Kriege das ihr seitens des k.k. Eisenbahnministeriums und des kgl. ung. Handelsministeriums zur Verfügung gestellte Kriegseisenbahnmaterial den bezüglichlichen Verwaltungen zurückstelle. Es handle sich ihm hauptsächlich um das Schienenmaterial, welches teilweise noch sehr gut erhalten sei und so den Eisenbahnverwaltungen sehr nützlich sein könnte. Denn der Schienenpreis habe sich bekanntlich während des Krieges verdoppelt und die Eisenbahnverwaltungen könnten auf dieses ihnen so notwendige Material nicht verzichten.

Auch Ministerpräsident Dr. Wekerle stimmt dieser Anregung zu, da auch das ungarischerseits der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellte Material sehr gross sei und nach dem Kriege sehr gut verwendet werden könne.

Der Kriegsminister ist mit diesen Wünschen einverstanden.

Zum Schlusse ergreift nochmals der k.k. Eisenbahnminister das Wort. Er müsse bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Auslagen der Eisenbahnverwaltung im Kriege enorm gewachsen seien. Für das nächste Jahr wäre ein Zuschuss von 500 Millionen seitens des Staatsschatzes notwendig. Durch die Erhöhung der Eisenbahntarife, deren Durchführung dank dem freundlichen Einvernehmen mit der kgl. ung. Regierung so rasch zustande gekommen sei, habe sich dieser Zuschuss auf 200 Millionen vermindert. Dennoch aber müsse das Eisenbahnministerium daran denken, seine Einnahmen durch Erhöhung der Militärtarife zu vermehren. Minister Freiherr von Banhans stellt dem Kriegsminister in Aussicht, dass man in nächster Zeit diese Erhöhung mit den militärischen Stellen besprechen müssen wird. Augenblicklich würden durch die Militärtarife oft nicht einmal die Selbstkosten gedeckt.

Auch Ministerpräsident Dr. Wekerle steht auf demselben Standpunkt, da auch die ungarischen Eisenbahnen ein Defizit von einigen Hunderten Millionen aufweisen. Die Erhöhung der Tarife habe zwar einen gewissen Erfolg gezeitigt, aber er erfahre, dass durch diese sehr grosse Erhöhung die Zahl der Reisenden sich vermindere. Auch seien die Militärtarife so niedrig, dass vielfach nur 45% der Selbstkosten gedeckt erscheinen. Es sei dies keine gleichmässige Belastung im Staatshaushalte. Auch sei zu bedenken, dass durch die Erhöhung der Einnahmen der Eisenbahnverwaltungen der Kredit dieser letzteren gefestigt würde.

Der k.u.k. Kriegsminister erklärt sich mit einer seinerzeitigen Besprechung dieser Angelegenheit einverstanden.

Hierauf schliesst der Vorsitzende, Ministerpräsident Ritter von Seidler, den Ministerrat.

Original-Reinschrift. — Die Einsichtnahme wurde auf dem Mantelbogen des Protokolls von sämtlichen Teilnehmern des Ministerrates bestätigt. In der linken oberen Ecke des Blattes mit Bleistift geschrieben die Signatur des Herrschers: »gelesen. Karl«. In der rechten Ecke mit Bleistift geschrieben: »fertig«. — Auf dem letzten Blatt die Kenntnisnahme durch den Herrscher: »Baden, am 20. Februar 1918.« Unter dem Text rechts die Unterschrift des österreichischen Ministerpräsidenten Seidler, als Vorsitzendem des Ministerrates. Links unten die Unterschrift des Protokollführers Lobkowitz. — Ebd. das maschinengeschriebene Konzept des Protokolls, mit den aus der Feder des Protokollführers stammenden Korrekturen. Auf dem ersten Blatt unten außer den Signaturen der Abschrift und der Kollation das Handzeichen des österreichischen Ministerpräsidenten Seidler als Vorsitzender des Ministerrates.

34.

Wien, 22. Januar 1918

Debatte über den Bericht des Ministers des Äußern über die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk. Einhellige Stellungnahme gegen die deutschen Annexionsbestrebungen, die den Abschluß des Friedensvertrages verhindern. Militärische und Versorgungsgesichtspunkte für den Friedensschluß mit den Bolschewiki und den Ukrainern. Die Monarchie verzichtet auf Polen, nimmt aber als Entschädigung für die Annexion Rumäniens Stellung.

Am 7. November 1917 siegte die Revolution der Bolschewiki in Petersburg. Tags darauf, am 8. November erschien das von Lenin unterfertigte Friedensdekret, in welchem sämtliche kriegführenden Parteien zum Friedensschluß aufgefordert wurden. Am 28. November schlug der Volkskommissar für Äußeres, Trotzki, allen kriegführenden Parteien den Abschluß eines Waffenstillstandes vor. Die Ententemächte wiesen den Vorschlag Trotzki zurück, die Mittelmächte nahmen ihn an. Auf Grund des am 15. Dezember abgeschlossenen Waffenstillstandes begannen am 22. Dezember in Brest-Litowsk die Friedensverhandlungen. In einer Verhandlungspause, am 22. Januar 1918 trat der gemeinsame Kronrat zusammen und befaßte sich mit den Friedensverhandlungen und dem Bericht des Führers der österreichisch-ungarischen Friedensdelegation, des Ministers des Äußern Czernin, und erteilte ihm weitere Instruktionen. Über die zur Debatte stehenden Fragen siehe die Kommentare zu den Protokollen vom 7. Januar, 9. September 1916, 12. und 22. Januar, 6. Mai 1917.

Protokoll eines am 22. Jänner 1918 unter Vorsitz Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät abgehaltenen Kronrates.

Gegenstand: Richtlinien für die bei den Friedensverhandlungen mit den russischen Maximalisten und den Vertretern der Ukrainischen Republik zu befolgenden Politik.

G.M.K.P.Z. 545.